



Ordnung des Forums der Musik-Akademie Basel

1. Name und Organisation

Alle festangestellten Mitarbeitenden der MAB und der HSM FHNW sind auf Basis des Kooperationsvertrags mit der FHNW und dem damit verbundenen Zusammenwirken auf dem Campus MAB im Forum der Musik-Akademie Basel organisiert (MAB-Forum). Dieses ist ein Organ der Musik-Akademie Basel.

2. Zweck

Das MAB-Forum bezweckt:

- 2.1. die Förderung der Einheit der Musik-Akademie Basel durch die Pflege institutsübergreifender Kontakte, Zusammenarbeit und Projekte,
- 2.2. die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden der Musik-Akademie Basel,
- 2.3. die Wahrung der betrieblichen Interessen der Mitarbeitenden gegenüber den leitenden Organen der Musik-Akademie Basel.

Vorbehalten bleiben die Aufgaben und Rechte der Personalverbände, insbesondere in arbeitsrechtlichen Belangen.

3. Mittel

Das MAB-Forum verfügt über keine eigenen Mittel. Die mitwirkungsrechtliche Mitarbeit wird von der MAB vergütet. Die MAB stellt dem Forum darüber hinaus die Infrastruktur innerhalb der üblichen Benutzungsordnung zur Verfügung.

4. Zugehörigkeit

Alle fest angestellten Mitarbeitenden der Musik-Akademie Basel und der Hochschule für Musik der Fachhochschule Nordwestschweiz gehören zum MAB-Forum und sind stimmberechtigt (im Folgenden als Personal bezeichnet). Ausgenommen ist der im Mitwirkungsreglement benannte Personenkreis.

5. Organe

Die Organe des Forums sind:

- 5.1. die Personalvollversammlung,
- 5.2. der Vorstand.

A. Personalvollversammlung

6. Befugnisse

Oberstes Organ des MAB-Forums ist die Personalvollversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 6.1. die Festsetzung und Änderung der Ordnung,
- 6.2. die Genehmigung des Jahresberichts,
- 6.3. die Genehmigung von Schwerpunktthemen,

6.4. die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch das Gesetz oder die Ordnung vorbehalten sind.

7. Einberufung

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Personalvollversammlung findet innert der ersten zwei Monate des Kalenderjahres statt. Dazu wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus eingeladen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der entsprechenden Anträge an das gesamte Personal.

Ausserordentliche Personalvollversammlungen müssen auf Beschluss der Personalvollversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 5% des Personals einberufen werden. Eine ausserordentliche Personalvollversammlung auf Begehren des Personals ist vom Vorstand innert zwei Monaten durchzuführen.

8. Anträge

Anträge zu den Traktanden können bis zum 10. Tag vor der Personalvollversammlung eingereicht werden.

Auf nicht traktandierter Anträge wird nur eingetreten, wenn eine Mehrheit der Anwesenden dies unterstützt; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Personalvollversammlung.

9. Organisation und Beschlussfassung

Der Präsident oder die Präsidentin oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Der Protokollführer oder die Protokollführerin und die nötigen Stimmzähler oder Stimmzählerinnen werden von der Personalvollversammlung gewählt.

Die Personalvollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handmehr, sofern niemand eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Wahl/Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Abstimmungen über Ordnungsrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmenden erforderlich.

Über die Personalvollversammlung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

B. Vorstand

10. Zuständigkeiten

Der Vorstand bildet die Mitwirkungskommission innerhalb der MAB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 10.1. die Leitung der Geschäfte des Forums und deren Vertretung gegenüber den leitenden Organen der Musik-Akademie Basel und nach aussen,
- 10.2. die Zuteilung der Entlastungen bzw. Vergütungen für die Arbeit im Rahmen der Mitwirkung,
- 10.3. die Vorbereitung der Personalvollversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand kann projektbezogen einzelne Geschäfte auf Ausschüsse, einzelne seiner Mitglieder oder auf Dritte übertragen.

11. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus 9 Mitgliedern zusammen. Es wird eine angemessene Vertretung der Bereiche und Institute sowie eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt. Das konkrete Wahlverfahren liegt in der Kompetenz der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Wahlverfahren sind demokratisch und transparent.

Der Präsident oder die Präsidentin des MAB-Forums und die drei Vertreterinnen oder Vertreter im Akademierat werden vom Personal gewählt. Die Vertretung im FHNW Mitwirkungsrat wird von den Vorstandsmitgliedern mit FHNW Anstellung gewählt.

12. Amtsdauer und Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich zu erklären. Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand veranlasst und in der jeweiligen Leistungseinheit nach üblichem Verfahren durchgeführt.

13. Ausstandspflicht

In persönlichen Angelegenheiten sowie bei Bewerbungsverfahren für Aufgaben in leitenden Organen der Musik-Akademie Basel, an denen sich Vorstandsmitglieder beteiligen, gilt für diese die Ausstandspflicht.

14. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht der Personalvollversammlung vorbehalten sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident besitzen das Recht zum Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

15. Informationspflicht

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht, der Rechenschaft über seine Aktivitäten sowie die Ergebnisse zu den von der Personalvollversammlung beschlossenen Zielvorgaben abgibt.

Die laufende Information erfolgt regelmässig und auf geeignetem Wege (Website, Mail- oder Postversand).

C. Schlussbestimmungen

16. Inkraftsetzung

Diese Ordnung wurde von der ordentlichen Personalvollversammlung am 21.1.2012 genehmigt. Revision genehmigt von der ordentlichen Personalvollversammlung am 13.1.2020.